

Kreis-



Blatt.

Fünf und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 2. Juli 1851.

Stück 1.

Bekanntmachungen.

Der Besitzer des Ritterguts Altscherbitz, Dr. med. Seiner, beabsichtigt in seinem Gehöfte daselbst eine Brauerei anzulegen.

Indem ich dieses Vorhaben in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse haben, auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen dieses Etablissement binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Situationsplan und Zeichnung zu dem neuen Brauereigebäude können in meinem Bureau während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Merseburg, den 25. Juni 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Von der Königlichen Regierung ist mir ein Exemplar der revidirten und Allerhöchst bestätigten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zugefertigt worden.

Es kann dasselbe von denen, die daran ein Interesse haben, in meinem Bureau während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Merseburg, den 26. Juni 1851.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Berlin, den 12. Juni. (Pr. Z.) Die Befugniß des Ministers des Innern, die Elemente der älteren Kreis- und provinzialständischen Vertretung auf den Grund der Artikel 67. und 73. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. Js. vor vollendeter Einführung derselben zur interimistischen Kreis- resp. Provinzial-Vertretung zu berufen und zu bevollmächtigen, ist Gegenstand der vielfachen Angriffe in der Tagespresse geworden.

Sieht man zunächst von dem Character und den Motiven dieser Polemik ab, so wird eine unbefangene Erwägung der gesetzlichen Verhältnisse zu folgenden Ergebnissen führen.

Der unter den Uebergangsbestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. Js. befindliche Artikel 67. lautet wörtlich:

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Einrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Nach der Eingangsbestimmung dieses Artikels ist dem Minister des Innern die unbefchränkte Befugniß zum Erlaß der vorübergehenden Bestimmungen nicht sowohl zur Einführung, sondern auch zur Ausführung dieses Gesetzes beigelegt, natürlich bis dahin, daß die hiernach zu bildenden Organe wirklich hergestellt sind. Der zweite Satz des Artikels 67. enthält an sich in dieser Beziehung durchaus keine Begränzung; es wird hier nur ein Beispiel der Befugnisse des Ministers des Innern „namentlich“ hervorgehoben. Es

steht aber außerdem der dabei gebrauchte Ausdruck „Behörden“ ganz im Einklange mit dem Sprachgebrauche der Gesetze vom 11. Mai v. J., wonach unter „Behörden“ auch vertretende Corporationen verstanden werden. Es lautet z. B. §. 152. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. unter den dortigen Uebergangs-Bestimmungen folgendermaßen:

die Einrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirksrath beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

Es ist hiernach der Gemeinderath, welcher nur eine vertretende Corporation bildet, unter der Bezeichnung als Behörde mit begriffen worden, woraus um so deutlicher hervorgeht, daß auch durch den zweiten Satz des erwähnten Artikel 67. unter ganz analogen Verhältnissen die Functionen einer vertretenden Corporation in den Kreisen und Provinzen eben so wenig, als in §. 152. der Gemeinde-Ordnung die Functionen des Gemeinderaths für die Communen von den interimistischen Einrichtungen des Ministers des Innern haben ausgeschlossen werden sollen.

Daß dem Minister des Innern durch Artikel 67. überhaupt die Befugniß zur Bildung interimistischer Kreis- und Provinzial-Vertretungen in der That nach der Absicht des Gesetzes beigelegt worden ist, ergibt sich auch aus der Bezugnahme hierauf im Artikel 73. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, folgendermaßen lautend:

Die Anordnungen darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-

Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzialvertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Beziehung auf die Demarcationslinie geregelt sein werden.

Die bis dahin erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen und Anordnungen sind nach Artikel 67. von dem Minister des Innern zu treffen.

Es würde in Artikel 73. für den Minister des Innern speciell in der Provinz Posen, selbst bis zum Erlaß eines dortigen besonderen Gesetzes die Befugniß zur interimistischen Bildung von Kreis- und Provinzialvertretungen aus Artikel 67. nicht haben hergeleitet werden können, wenn hierdurch nicht überhaupt eine solche Befugniß nach der Absicht des Gesetzes dem Minister des Innern beigelegt wäre.

Wenn hiernach aber der Minister des Innern ganz allgemein berechtigt ist, bis zu den bezüglichen definitiven gesetzlichen Organisationen vorübergehende Bestimmungen wegen Bildung interimistischer Kreis- und Provinzialvertretungen zu treffen — ohne bei den desfallsigen speciellen Anordnungen selbst an bestimmte Formen gebunden zu sein — so beruht es offenbar auch in seiner gesetzlichen Befugniß, mit den durch die Umstände gebotenen Maßgaben die Elemente der älteren Kreis- und Provinzialvertretung für dies Interimistikkum zu berufen und zu bevollmächtigen.

Es entspricht überdies einem organisch natürlichen Entwicklungsgange, die älteren Organe ganz oder theilweise während der Uebergangsperiode den Bedürfnissen entsprechend in Wirksamkeit zu erhalten, bis dahin, daß die zu bildenden analogen neuen Organe ihre Stelle vollständig einnehmen können.

Jedenfalls ist es aber sehr auffallend, daß gewöhnlich diejenigen öffentlichen Blätter, welche die Befugniß des Ministers des Innern zu den neuerlich erlassenen Bestimmungen wegen interimistischer Bildung der Kreis- und Provinzialvertretungen am eifrigsten glauben in Zweifel ziehen zu müssen, doch mit der Fortdauer der Kreis-Commissionen als interimistischen Kreis-Vertretungen ganz einverstanden zu sein pflegen. Da die Kreis-Commissionen in dieser letzteren Eigenschaft bekanntlich ihre Vollmacht lediglich von dem Minister des Innern erhalten haben, so ist es eine in die Augen springende Inkonsequenz, die Vollmacht des Ministers in dieser Angelegenheit und für denselben Zweck in dem einen Falle als genügend anzusehen, in dem anderen Falle überhaupt aber unzulässig zu erklären. Bei einer solchen Inkonsequenz wird nicht einmal der Schein einer ernstern Ermäßigung des Rechtspunktes bewahrt.

Kirchennachrichten von Mersburg.

Dom. Geboren: dem Fischlermstr. Malpricht jun. ein Sohn; dem Königl. Forstmeister v. d. Borch ein Sohn.

Stadt. Geboren: dem Wäfler Stephan ein Sohn; dem Bürger und Schuhmachermstr. Hohmuth eine Tochter (todtgeb.); dem Bürger und Fuhrmann Thomas ein Sohn. — Getrauet: der Schuhmacher Koch mit Wilhelm. Auguste Neißch; der Tischlergesell Schulz mit Christ. Auguste Künzel; der Maurergesell Hirsch mit Jgfr. Henr. Wilhelm. Schmidt. — Gestorben: die Ehefrau des Bürgers und Zimmergesellen Scheller, 76 J. 3 M. alt, am Blutsturz; der Schuhmachergesell Erbert, 63 J. alt, an Altersschwäche; die älteste Tochter des Bürgers und Fischlermstrs. Hofmann, 63 J. 10 M. alt, an Unterleibsfrankheit; der Bürger und Handarbeiter Schmidt, 68 J. 4 L. alt, an Lungenlähmung; der einzige Sohn des Handarbeiters Franz, 9 W. alt, am Stiefuß.

Neumarkt. Geboren: dem Schiffer Ulrich ein Sohn.

Altenburg. Geboren: dem Regierungs-Secretair Graf ein Sohn; dem Handarbeiter Justoff eine Tochter. — Getrauet: der Barbier Appel mit Frau Johanne Dorothee Erdmüthe, verw. Förster, geb. Rötterig.

Bekanntmachung.

In Folge einer mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung getroffenen vorläufigen Uebereinkunft treten mit dem Beginn der neuen wöchentlich zweimaligen See-post-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen, also vom 18. d. M. ab, für die auf den Routen über Stettin oder über Hamburg auszuwechselnde Correspondenz aus Preußen und aus den übrigen zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staaten nach dem Königlich Dänischen Postbezirk (Dänemark und Schleswig) und umgekehrt folgende Bestimmungen ein.

Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht gestattet. Au Porto ist für die Correspondenz aus dem Preussischen nach dem Dänischen Postbezirk und umgekehrt, ohne Rücksicht auf die Expedition, zu erheben:

- 1) Das Preussische Porto, welches beträgt
 - a) für alle in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund belegene Orte, so wie für alle diejenigen Orte des Potsdamer und des Magdeburger Regierungsbezirks, welche von Hamburg oder Wismar nicht weiter als 20 deutsche Meilen entfernt sind, 2 Sgr.,
 - b) für alle übrigen Orte des Preussischen Postbezirks 3 Sgr. für den einfachen Brief.

- 2) Das dänische Porto, welches für alle Orte in Dänemark und Schleswig gleichmäßig 3 Sgr. für den einfachen Brief beträgt.

Für die vereinsländische Correspondenz nach und aus dem Dänischen Postbezirk ist das Porto bis und resp. von Stettin, Swinemünde oder Hamburg nach den Bestimmungen des Vereins-Vertrages und außerdem das dänische Porto mit 3 Sgr. für den einfachen Brief zu berechnen.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bei sämtlichen vorbezeichneten Portosätzen zu 1 Loth Preussisch angenommen. Bei schwereren Briefen steigt das Porto in der Art, daß für jedes fernere Loth ein einfacher Brief-Portosatz mehr erhoben wird.

Für re commandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten. Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circularien und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, unterliegen, im Falle der Frankirung, ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur einem Gesamtporto von 1 Sgr. für jedes Loth. Nicht frankirte Kreuzband-Sendungen sind wie gewöhnliche Briefe zu tariren.

Waarenproben und Muster, welche der Zollverhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth nur das einfache, bei schwererem Gewichte das doppelte tarifmäßige Briefporto.

Als Bedingung dieser Portomoderation gilt, daß die Waarenproben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind, und daß der angehängte, mit den Proben oder Mustern zusammen zu wiegende Brief nicht schwerer als ein Loth ist.

Für die Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Dänischen Postbezirk wird das Preussische resp. Deutsche Porto nach den Preussischen, beziehungsweise nach den vereinsländischen Tarifsbestimmungen, das Dänische Porto aber nach dem ermäßigten neuen Dänischen Fahrpost-Tarif berechnet.

Berlin, den 15. Juni 1851.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Große Wein-Auction in Merseburg.

Um mit meinem Weinlager gänzlich und schnell zu räumen, beabsichtige ich die noch vorräthigen circa 3000 Flaschen rothe und weiße Französische, Franken, Pfälzer und Rheinweine, so wie circa 600 Flaschen rothen und weißen Naumburger Landwein, der vorzüglichsten Jahrgänge 1846, 47 und 48, meistbietend zu verkaufen und habe dazu

den 7. Juli a. e. und folgende Tage,
von Morgens 9 Uhr an, bestimmt.

Da meine Weine als rein und unverfälscht hinreichend bekannt sind, so enthalte ich mich aller Anpreisungen und bemerke nur, daß bei der wieder in Aussicht stehenden schlechten Weinerndte und nachdem schon die beiden vorigen Jahre keinen trinkbaren Wein geliefert haben, es wohlgethan sein dürfte, diese Gelegenheit, gute und billige Weine zu erhalten, zu benutzen.

Merseburg, den 20. Juni 1851.

C. W. Klingebell sen.,
Gotthardtsstraße Nr. 141.

Hausverkauf.

Ich beabsichtige mein am Sirttiberge Nr. 554. belegenes Wohnhaus, enthaltend 4 Stuben und 2 Drehrollen, Garten, Hofraum und einen Keller, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich bei mir melden.

Merseburg, den 30. Juni 1851.

Karl Scheller, Zimmergesell.

Hausverkauf.

Unser in der Vorstadt St. Ulrich bei Lauchstädt belegenes Wohnhaus nebst Hof, Scheune, Stall und Garten, ist veränderungshalber unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Lauchstädt, den 26. Juni 1851.

C. Dehlmann und Frau.

Bekanntmachung.

In Folge der Bekanntmachung einer Wohlwöbllichen Polizei-Behörde vom 25. d. Mts. erklärt sich die Fischereyinnung dahin, daß denjenigen Anglern, welche sich dasselbe bloß zum Vergnügen machen und keine Fische zum Verkauf in der Stadt herumtragen, eine Erlaubnißkarte von der hiesigen Innung ertheilt werden soll, wofür ein jeder 20 Sgr. alljährlich an die Innung zu entrichten hat, und diese Karten gegen sofortige Bezahlung von dem Hoffischer Bamberg hier verabreicht werden.

Die Fischer-Innung.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit Jedermann, keine gestohlenen Fische zu kaufen, indem die in der Fischordnung von 1711 festgesetzte Strafe streng gehandhabt werden wird.

Bamberg, Hoffischerstr.

Local-Veränderung.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen, daß ich mein seitheriges Geschäft am Markte nach dem Dom Nr. 269. neben dem Glasermeister Müller verlegt habe und empfehle ich mich zugleich mit allen in mein Geschäft einschlagenden Artikeln, sowie jeder derartigen Reparatur zur geneigten Beachtung, um ferneres Wohlwollen bittend.

Merseburg, den 1. Juli 1851.

F. S. Müller, Klempnermstr.

Obstverpachtung.

Freitag den 11. Juli 1851, Vormittags 10 Uhr, soll die diesjährige Obstnutzung in den Gewehrachten des Merseburger Unterforstes öffentlich meistbietend unter den im Termine selbst mitzutheilenden Bedingungen verpachtet werden und wollen sich solche Pachtlustige, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit entweder durch Stellung eines sichern Bürgen oder Leistung einer angemessenen Caution gehörig auszuweisen im Stande sind, zur oben angegebenen Zeit im Hospitalgarten vor Merseburg

einfinden.

Schkeuditz, den 30. Juni 1851.

Der Oberförster **Mechow.**

Obstverpachtung.

Sonnabend den 5. Juli, Nachmittags 3 Uhr, soll die Obstnutzung auf der Lauchstädter Chaussee, vom Gerichts-raine bis nach der Knapendorfer Grenze, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich daher Nr. 698. in der Hältergasse einfinden.

Wiesenverpachtung.

Sonntag den 6. Juli, Nachmittags 3 Uhr, soll die diesjährige Grasnutzung der der Gemeinde Tragarth zugehörigen, 2 Morgen haltenden Gemeindefiese, in der Schenke daselbst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden.

Tragarth, den 28. Juli 1851.

Die Gemeinde daselbst.

Logis-Vermiethung. In hiesiger Gotthardtsstraße Nr. 147. ist das von dem Herrn Postrath Eckardt bewohnte Familienlogis Versekungs halber vom 1. Juli event. Michael e. ab anderweit zu vermieten.

Merseburg, den 24. Juni 1851.

Vermiethung. In meinem Hause, Delgrube Nr. 330., steht die Ober-Stage vom 1. October d. J. an zu vermieten.

August Wiegand.

Eine möblirte Stube mit Kofen, nebst einer Bedienten-Stube und Stallung für 4 Pferde ist sofort zu vermieten, Entenplan Nr. 211.

Logis-Vermiethung. In Nr. 420., vis à vis der Post, ist vom 1. October d. J. ab ein Logis an eine stille Familie zu vermieten.

Lotterie-Anzeige.

Zur 1. Klasse 104. Lotterie, welche am 16. und 17. Juli d. J. gezogen wird, sind

ganze Loose zu 10 Thl. Gold und 10 Sg. — Pf. Courant,	5	5	5	25	—	—	—
halbe	5	5	5	25	—	—	—
Viertelloose	2½	2½	2½	2	27	6	—

bei mir und meinen Untereinnehmern zu haben.

Merseburg, den 16. Juni 1851.

Rieselbach, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Für Schielende, Staarblinde etc.

Sonntag den 6. Juli bin ich noch einmal in Halle im Thüringer Bahnhofe besonders für Schielende, denen das Auge sofort schmerzlos gerade gestellt wird, ohne daß derselbe in seiner Beschäftigung behindert oder eine Nachbehandlung nöthig ist; für Stotternde, Gehör-, Augenfranke, am krummen Knie, Klumpfüßen, Gicht, Gewächsen etc. Leidende zu sprechen. Zähne werden schmerzlos ausgezogen und fehlende eingesetzt. Obige und andere Kranke finden in Leipzig, Gaisstr. 31., wo ich jetzt stets anzutreffen bin, billig Cur und Wohnung.

A. Bergmann, Operateur, Augen- und Zahnarzt.

Mein Meubles-, Spiegel- und Wolsterwaaren-Magazin bietet eine reiche Auswahl modern und dauerhaft gearbeiteter Meubles in Mahagoniholz dar. Auch werden bei mir Bestellungen von Meubles aller Art solid ausgeführt.

Mein Lager von Mahagoniholz in Blöcken und Fournieren ist durch frische Zusendungen wieder vollständig assortirt, worauf ich meine geehrten hiesigen und auswärtigen Mitmeister aufmerksam mache.

Halle, den 21. Juni 1851.

Carl Sockel, Tischlermeister,
große Ulrichsstraße Nr. 71.

BILLIONEN

unter Garantie.

Die so oft empfohlene, auf geseklichem Wege medicinisch untersuchte, von Herren Tübing und Comp. in Cöln allein echt erfundene Tinctur, die brauner und gelber Haut in ganz kurzer Zeit ein weißes und zartes Ansehen giebt, das Gesicht von allen Finnen, Ausschlagskubeln, Leberflecken, Sommersprossen, Miteffern reinigt, für deren Erfolg garantirt, widrigenfalls das Geld zurückerstattet wird, ist fortwährend bei Unterzeichnetem zu haben.

Es hat dieses schöne Mittel nicht allein in England, Frankreich, Holland, Belgien, Italien und der Schweiz einen großen Ruf erworben, sondern sich denselben schon seit mehreren Jahren in Deutschland erhalten.

Der Preis ist für ein großes Flacon 1 Thlr. Kleinere 20 Sgr., mit Gebrauchsanweisung, ärztlichem Attest und Fabrikstempel versehen.

Briefe und Gelder erbittet sich franco die Hauptniederlage für Thüringen in Erfurt.

Carl Adolph Wunder.

Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch Courant in Besitz einer baaren Summe von ungefähr

Zweimalhundert Tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallsige, bis spätestens den 12. August d. J. bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende nähere Auskunft, Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, im Juli 1851.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof Nr. 308. in Lübeck.

In meinem Hause, Delgrube Nr. 327., ist ein Logis zu vermieten. **Schumpelt.**

Ein Octaviges Fortepiano in Tafelform ist billig zu verkaufen Gotthardtsstraße bei dem Uhrmacher **Künzel.**

Als Universal-Erbe meiner Eltern, der Webermeister Christoph Bastianschen Eheleute, fordere ich alle diejenigen, welche noch Etwas an dieselben schulden, auf, binnen 14 Tagen ihrer Verpflichtung nachzukommen, oder sich wegen der Zahlungsweise mit mir zu einigen, widrigenfalls ich meine Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend machen werde. Merseburg, den 28. Juni 1851.

Adolph Bastian, Webermstr.

Aufforderung.

Die Herren Landmeister, hiesiger Schneider-Zunft angehörig, werden ersucht, Montag den 7. Juli, früh 8 Uhr, in dem bewußten Local, auf der Schneider-Herberge, zu erscheinen, um die Quartalgelder zu entrichten.

Merseburg, den 28. Juni 1851.

F. Zehl, Obermeister.

F. Klopß, Zunftschreiber.

M. Geißler, Beisitzer.

Es finden **Handschuh-Näherinnen**, welche auf der Maschine zu nähen verstehen, dauernde Beschäftigung bei

Minna Söhnige,

Neumarkt, im Gasthof zum Stern.

Einladung.

Zum Sternschießen, Sonntag den 6. Juli, ladet ergebenst ein

Stoek in Möglitz.

Zugelaufener Hund.

Ein Hund, Pudelsee, ist mir am 23. d. Mts. zuge laufen. Der Eigenthümer kann solchen gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren wieder erhalten beim Tischlermstr. **Winter**, Schmalegasse Nr. 512. Merseburg, den 30. Juni 1851.

Ein **Schäferhund**, Blauschimmel, (langhärig) ist dem Schaafknecht Voigt in Altscherbitz zuge laufen. Gegen Erstattung der Gebühren und Futterkosten ist derselbe vom Eigenthümer binnen 14 Tagen abzuholen.

Altscherbitz, den 26. Juni 1851.

Ortsrichter Brauer.

Ich warne hierdurch Jedermann, meinem jüngsten Sohn, Franz Döbold, auf irgend eine Weise etwas zu borgen, da ich nicht dafür hafte, noch etwas für denselben bezahle.

Wesmar, im Juni 1851.

Döbold.

Heimgesucht durch eine der langwierigsten, gefährlichsten und schmerzhaftesten Krankheiten, die je Menschen treffen können, danke ich nächst Gott meine Rettung dem Königl. Vadearzt Herrn Dr. Krieg zu Merseburg, und fühle mich gedrungen, diesem edeln, menschenfreundlichen und uneigennütigen Arzt hierdurch meinen herzlich tiefgefühltesten Dank öffentlich anzusprechen, mit dem innigsten Wunsche, daß Gott ihn noch recht lange zum Wohle der leidenden Menschheit erhalten möge. Auch fühle ich mich gedrungen, allen theilnehmenden guten Menschen meinen innigsten Dank auszusprechen.

Laue in Dölkau.

Marktpreise vom 28. Juni.

	tbl.	fg.	pf.	bis	tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.	bis	tbl.	fg.	pf.
Weizen	1	28	9	bis	2	—	—	Serfte	1	3	9	bis	1	6	3
Roggen	1	18	9	bis	1	20	—	Hafer	1	—	—	bis	1	3	9

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.